

**- Amtliche Bekanntmachung -**

Betr.: **Bebauungsplan Nr. 6 „Wohnbebauung Schmiedenfelde“  
der Gemeinde Wolde**

hier: **Bekanntmachung der Satzung über den Bauungsplan Nr. 6  
„Wohnbebauung Schmiedenfelde“**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wolde hat am 16.03.2022 in öffentlicher Sitzung den Bauungsplan Nr. 6 „Wohnbebauung Schmiedenfelde“ der Gemeinde Wolde in der Fassung vom Februar 2021 als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bauungsplans ist der als Anlage beigefügten Übersichtskarte zu entnehmen. Er beläuft sich auf eine Fläche von ca. 1,2 ha und erstreckt sich auf Teilflächen der Flurstücke 74, 77/1, 77/2, 78, 79 und 103 - 107 der Flur 1, Gemarkung Schmiedenfelde.

Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung über den Bauungsplan Nr. 6 „Wohnbebauung Schmiedenfelde“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i. V. m. der Hauptsatzung der Gemeinde Wolde in Kraft.

Die Satzung über den Bauungsplan Nr. 6 „Wohnbebauung Schmiedenfelde“ der Gemeinde Wolde kann mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, im Amt Treptower Tollensewinkel, Rathausstraße 1, 17087 Altentreptow, während der Dienststunden eingesehen werden.

Gemäß § 10a Abs. 2 BauGB ist die Einsichtnahme ebenfalls über die Homepage des Amtes Treptower Tollensewinkel unter <https://www.altentreptow.de/Amt-Gemeinden/Gemeinden-von-H-Z/Wolde/Bekanntmachungen-br-Ortsrecht/> möglich. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft erteilt.

Es wird auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1, 2 und 4 sowie Abs. 4 BauGB und auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung über den Bauungsplan und des Flächennutzungsplanes
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Wolde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Des Weiteren wird auf § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) hingewiesen, wonach ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können (außer bei Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften). Innerhalb der Jahresfrist muss der Verstoß schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und

der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden.

Wolde, den 23.03.2022

Marion Dorn  
Bürgermeisterin



Anlage:  
Übersichtskarte mit Darstellung des Geltungsbereiches